

Film- Oberprüfstelle.

Berlin, den 8. November 1930.

Nr. 1016.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

William K a h n -Berlin,
Heinz T o v o t e - Berlin,
Direktor B e u t e l -Berlin,
Pastor B o d e - Hannover.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Re -
gierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

» Frauennot - Frauenglück (Das hohe Lied der
ärztlichen Kunst) »

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

- 1) für die antragstellende Landeszentralbehörde :
niemand.
- 2) für die Firma Kulturfilm E. Puchstein in Königsberg
i. Pr.: Rechtsanwalt Dr. D i e n s t a g, Dr. iur.
Walther f r i e d m a n n, T s c h u d i und
Dr. Alexander v. R o t h e , sämtlich mit Voll -
macht.
- 3) als Zeuge, der Vorsteher des 155. Polizeireviers zu
Berlin, Polizeioberleutnant M a a s.

Vor Eintritt in die Verhandlung gab der Vorsitzende be-
kannt, dass nach einer ihm soeben zugegangenen Mitteilung
des Ministerialdirektors Freiherrn von J m h o f f die
sämtlichen Bevollmächtigten der Bayerischen Regierung durch
die Verhandlungen über das Finanzprogramm der Reichsregie-
rung im Reichsratsausschuss festgehalten und somit am Er-
scheinen verhindert seien.

Der

Der Vorsitzende teilte sodann mit, dass er je einem Vertreter des „Kinematograph“ und des „Filmkurier“ die Teilnahme an der Verhandlung gestattet habe.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass der Bildstreifen der Filmprüfstelle Berlin zweimal, am 19. und 30. Mai 1930 (Entscheidungen Nr. 25929 u. 26076), und der Film-Oberprüfstelle einmal am 26. Mai 1930 (Entscheidung Nr. 601) vorgelegen hat und dass nach einem auf der Niederschrift der Filmprüfstelle vom 30. Mai 1930 befindlichen Vermerk vom 5. Juli 1930 sich in dem Bildstreifen „widerrechtlich eingefügte Bildfolgen“ befunden haben.

Der Bildstreifen und die von der Oberprüfstelle am 26. Mai 1930 verfüigten Ausschnitte wurden vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Zeugen wurde beschlossen.

Der Zeuge machte seine Aussage.

Von den Erschienenen zu 2 äusserten sich Rechtsanwalt Dr. Dienstag und Dr. Friedmann zur Sache. Sie überreichten 11 Schreiben von Theaterbesitzern aus dem Reich, davon 2 aus Bayern (Kissingen und Schweinfurt) zum Nachweis dafür, dass die Vorführung des Bildstreifens ohne Zwischenfälle verlaufen sei.

Nach Beendigung ihrer eingehenden Plaidoyers beantragten sie, den miterschiedenen Dr. v. Rothe ebenfalls zu hören. Dr. Friedmann betonte, dass Dr. v. Rothe sich nicht als Sachverständiger, sondern als V e r t r e t e r der

Firma

Firma Puchstein äussern wolle und wies auf die überreichte, auf ihn lautende Vollmacht der genannten Firma hin.

Der Vorsitzende erklärte, dass er die Entscheidung über diesen Antrag der Kammer vorbehalten müsse, einmal mit Rücksicht darauf, dass die von der Oberprüfstelle gehörten Vertreter der Firma Puchstein bereits überaus eingehende und lange Ausführungen gemacht hätten und sodann, weil die Möglichkeit gegeben sei, dass Dr. v. Rothe, auf dessen Vernehmung als Sachverständigen die Oberprüfstelle bereits in ihrer Entscheidung vom 26. Mai 1930 verzichtet habe, vorliegend nur deshalb als Firmenvertreter benannt sei, um eine Wiederholung des damaligen Beschlusses zu verhindern.

Dr. Friedmann erklärte hierzu, dass es der Firma unbenommen bleiben müsse, wieviel Vertreter sie im Verfahren stellen wolle.

Der Vorsitzende erwiderte hierauf, dass es auch im Ermessen der Oberprüfstelle gelegen sei, darüber zu befinden, wieviel Vertreter sie zur Klärung des Sachverhalts hören wolle.

Als die Kammer in die Beratung über die Anhörung des Dr. v. Rothe eintreten wollte und der Vorsitzende die Erschienenen aufforderte, den Verhandlungsraum zu verlassen, erklärte Dr. v. Rothe in der Lage zu sein, wertvolle Mitteilungen machen zu können.

Der Vorsitzende verwies ihn darauf, dass über seine
Anhörung

Anhörung von der Kammer beschlossen werden würde.

Dr.v.Rothe verliess hierauf den Verhandlungsraum, indem er der Kammer die Worte zurief: „Ich werde dagegen einschreiten“.

Es wurde folgender Beschluss verkündet:

Die Anhörung eines d r i t t e n Vertreters der Firma Puchstein nach den ausführlichen Darlegungen zweier Sachwalter wird abgelehnt.

Nachdem der Vorsitzende diesen Beschluss verkündet hatte und die Entscheidung über den Widerrufs Antrag folgen lassen wollte, fiel ihm Dr.Dienstag ins Wort und erklärte, Anträge stellen zu müssen.

Er beantragte hierauf:

1) Dr.v. Rothe doch zu hören.

2) Die Verhandlung auszusetzen, weil er die gesamte Kammer wegen Befangenheit ablehnen müsse und beabsichtige, hierüber dem Herrn Reichsminister des Innern zu berichten.

Der Vorsitzende verwies zu Antrag 1 auf den soeben verkündeten ablehnenden Beschluss der Kammer.

Zu Antrag 2 bemerkte er, dass das Lichtspielgesetz eine Ablehnung des Vorsitzenden nicht vorsähe, und dass selbst, wenn eine Ablehnung der Kammer zulässig wäre, sie vorliegend nicht mehr erfolgen könne, weil Dr.Dienstag sich in eine Verhandlung vor ihr bereits eingelassen habe. Ein Grund zur Aussetzung des Verfahrens sei nicht gegeben, weil die Ablehnung des Antrags auf Vernehmung des Dr.v. Rothe durch die Oberprüfstelle ein Akt der Rechtsprechung und

und deshalb der Nachprüfung durch den Minister entzogen sei.

Hierauf verliess Dr. v. Rothe den Saal.

Nunmehr wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 26. Mai 1930 - Nr. 601 - tritt wieder in Kraft.

- II. Die durch die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 30. Mai 1930 - N^F. 26076- ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens wird widerrufen:
 - a) die Gesamtdarstellung des Kaiserschnitts in Akt IV (einschliesslich des Heraushebens des Kindes, des Abnabelns und des Vernähens der Wunde,
 - b) die Gesamtdarstellung der normalen Geburt in Akt V in demselben Umfang wie zu a).

- III. Der weitergehende Antrag der Bayerischen Regierung wird zurückgewiesen.

- IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei..

Tatbestand.

T a t b e s t a n d .

Der Bildstreifen, dessen Zulassung nach dem Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. Oktober 1930 - Nr. 2546 h 57 - widerrufen werden soll, hat der Filmprüfstelle Berlin erstmalig am 19. Mai 1930 vorgelegen. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen durch Entscheidung vom gleichen Tage - Nr. 25929 - zur öffentlichen Vorführung im deutschen Reich, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen, von der Zulassung jedoch auf Grund von § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 die Darstellung eines K a i s e r s c h n i t t s im IV. Akt ausgenommen. Gegen diese Entscheidung hat der Vorsitzende gemäss § 12 Abs. 2 a. a. O. Beschwerde erhoben. Die Beschwerde richtete sich gegen die von der Prüfstelle ausgesprochene Zulassung der Darstellung einer B l u t ü b e r t r a g u n g im II. Akt (nach Titel 5) und gegen die fernere Darstellung einer n o r m a l e n G e b u r t im V. Akt (nach Titel 1) .

Die Oberprüfstelle hat der Beschwerde durch Entscheidung vom 26. Mai 1930 - Nr. 601 - insoweit stattgegeben, als sie auch die Darstellung der normalen Geburt verboten hat. Das Verbot der Darstellung des Kaiserschnitts ist von ihr ausdrücklich bestätigt worden. Dem weiteren Antrag der Beschwerde, auch die Darstellung der Bluttransfusion zu verbieten, hat die Oberprüfstelle auf Grund des von ihr erhobenen Beweises durch Vernehmung des Oberregierungsrats Dr. Bogusat vom Reichsgesundheitsamt als Sachverständigen
nicht

nicht entsprochen. Auf die Begründung der Entscheidung vom 26. Mai 1930 und die Beweisniederschrift wird Bezug genommen.

Auf Grund von § 7 des Lichtspielgesetzes hat die antragstellende Firma den Bildstreifen hierauf einer Umarbeitung unterzogen und ihn am 30. Mai 1930 der Filmprüfstelle Berlin erneut vorgelegt. Der Bildstreifen war mit dem Untertitel „Das hohe Lied der ärztlichen Kunst“ und mit einem Vortrag versehen worden, der am 18. Juli bzw. 19. September 1930 die Genehmigung der Filmprüfstelle gefunden hat. Ungeachtet des am 26. Mai 1930 ergangenen Verbots der Oberprüfstelle sind von der Prüfstelle durch Entscheidung vom 30. Mai 1930 - Nr. 26076 - folgende Teile wieder zugelassen worden:

- 1) von der Kaiserschnitt-Operation : „ der erste äussere Hautschnitt, das Kind, soweit es sich schon ganz ausserhalb des Körpers befindet und das Abnabeln und Vernähen in stark gekürzter Fassung “,
- 2) von der normalen Geburt : „ das Herausnehmen des Kindes, die Darstellung des Arztes, der vor der Gebärenden sitzt, ohne dass diese zugleich sichtbar wird, sowie das Abnabeln des Kindes“.

Diese Entscheidung hat der Vorsitzende der Prüfkammer durch einen nachträglichen „ Vermerk“ vom 5. Juli 1930, der auf der Niederschrift vom 30. Mai 1930 angebracht worden ist, dahin berichtigt: „ Zu 1) solle es heissen statt „ das Kind, soweit es sich schon ganz
ausserhalb

ausserhalb des Körpers befindet " richtig " das Kind, soweit der Arzt es mit den Händen aus dem Mutterleib heraushebt". In dem Vermerk wird ferner festgestellt, " dass die antragstellende Firma an anderen Stellen des IV. und V. Aktes nicht geprüfte Bildfolgen eingeklebt und dadurch seine Länge verändert hat, dass jedoch " gegen die nachträgliche Zulassung der widerrechtlich eingefügten Bildfolgen inhaltlich keine Bedenken " beständen. Die " Besichtigung " der von der Prüfkammer getroffenen Entscheidung hat der Vorsitzende allein, wie der Vermerk ausweist, nach schriftlicher Befragung der Beisitzer verfügt. Nach dem Vermerk sind dabei " der IV. und V. Akt des Bildstreifens noch einmal angesehen worden"; ob diese Besichtigung durch den Vorsitzenden allein oder unter Zuziehung von Beisitzern erfolgt ist, wird aus dem Vermerk nicht erkennbar. Da die Beisitzer nur schriftlich gehört worden sind, dürfte ersteres anzunehmen sein.

II. Der Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. Oktober 1930, der sich auf eine Eingabe des Zentralkomitees der Münchener Katholiken vom 4. Juli 1930 gründet, wird auf die Verbotgründe der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 gestützt. Zu seiner Begründung hat die Bayerische Regierung folgendes ausgeführt:

Das sittliche und religiöse Empfinden weitester Volkskreise lehne sich dagegen auf, dass der Geburtsvorgang zum Schaustück für Besucher eines Lichtspieltheaters gemacht

macht

gemacht werde. Die Darstellung derart intimer Vorgänge, an die jeder anständige Mensch nur mit höchster Ehrfurcht denken könne, in weitester Öffentlichkeit und vor den Augen einer schaulustigen Menge sei eine unerträgliche Herabwürdigung der Frau und deshalb zutreffend von der Oberprüfstelle verboten worden.

Die Darstellung des Kaiserschnitts bedeute eine gesundheitliche Gefährdung der Zuschauer, deren Nerven bereits durch die ausführliche Darstellung der Bluttransfusion eine starke Belastung erfahren hätten. Die entgegen ihrer eigenen Entscheidung vom 19. Mai 1930 und der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 26. Mai 1930 erfolgte, wenn auch gekürzte, Zulassung dieser Darstellung habe ihre nachteilige Wirkung bereits offenbart. Bei der Aufführung des Bildstreifens in Berlin hätten Sanitätsmannschaften ohnmächtig gewordenen Besuchern zu Hilfe kommen müssen. Einen besonders ungünstigen Eindruck in diesem Zusammenhang mache es, wenn der Arzt beim Kaiserschnitt und bei der Darstellung der normalen Geburt das Kind von der Mutter wegnähme, indem er es mit seiner Hand an den Fussgelenken halte und den Körper mit dem Kopf nach abwärts durch die Luft schwinde. Aerzte und Hebammen würden diesen Vorgang verstehen, das breite Publikum stosse sich jedoch daran.

Hiervon abgesehen, gehe jedoch auch von dem gesamten Filmwerk eine ordnungsgefährdende Wirkung aus. Nicht eine Frau werde das Lichtspieltheater unter dem Eindruck der am Schluss des Bildstreifens hinzugefügten kurzen Bildfolgen über Mutterglück verlassen. Jede
werde

werde vielmehr unter dem Eindruck der Operation stehen und das Kindergebären als etwas Bedenkliches betrachten. Diese Wirkung werde durch die nervenerregende Bildfolge am Eingang des Bildstreifens noch verstärkt, wo der Mann einer Schwangeren während der Arbeit von einem hohen Mast abstürze. Von besonders schädlicher Wirkung seien die in dem Bildstreifen eingeflochtenen Hinweise auf „Geburtenregelung“ und „Einschränkung des Kindersegens“. Unverantwortlich erscheine die Vorführung vor Schwangeren.

Die Darstellung der Verletzungen der Gebärmutter durch zur Abtreibung eingeführter Gegenstände sei als „leicht fasslicher Anschauungsunterricht“ darüber aufzufassen, gegen welche Teile der weiblichen Geschlechtsorgane sich ein Abtreibungsversuch zu richten habe, welches Mittel man sich dazu bedienen könne und welche Gefahren zu vermeiden seien. Der damit gegebene Anreiz zur Abtreibung verwirkliche den Verbotstatbestand der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

III. Auf den Inhalt der mit dem Widerrufs Antrag vorgelegten Eingabe des Zentralkomitees der Münchener Katholiken vom 4. Juli 1930, auf die im Antrag wiedergegebenen und von den Sachwaltern der durch den Widerrufs Antrag betroffenen Firma vorgelegten Presseäußerungen sowie auf die überreichten 11 Schreiben von Lichtspieltheaterbesitzern wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Für die Entscheidung der Oberprüfstelle auf den von der Bayerischen Regierung gestellten Widerrufsantrag war lediglich die Zulassung des Bildstreifens massgebend, die der Vorsitzende der Prüfkammer der Filmprüfstelle Berlin am 30. Mai 1930 nach voraufgegangener Verhandlung und Beratung gemäss der Niederschrift von diesem Tage als von der Kammer beschlossen verkündet hat. Der von ihm eigenmächtig angefügte „Vermerk“ vom 5. Juli 1930, soweit er die Vorentscheidung berichtigt, stellt, da er nicht in einem den Bestimmungen des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 entsprechenden ordnungsmässigen Prüfverfahren zustande gekommen ist und dieses Gesetz eine „Berichtigung“ ergangener Entscheidungen nach Art der §§ 319 ff. der Zivilprozessordnung nicht kennt, lediglich eine Meinungsäusserung des Vorsitzenden dar, die für die Nachprüfung der Vorentscheidung gemäss § 4 a. a. O. ausser Ansatz zu bleiben hatte und besser vermieden worden wäre.

II. Die Annahme der Oberprüfstelle in ihrer Entscheidung vom 26. Mai 1930, dass die Darstellung des Kaiserschnitts im IV. Akt des Bildstreifens bei ihrer Vorführung die Gesundheit der Zuschauer gefährden würde, hat durch die stattgehabte Beweisaufnahme ihre volle Bestätigung gefunden. Der als Zeuge vernommene Vorsteher des 155. Polizeireviers in Berlin-Wilmersdorf,

in dessen Bereich das Lichtspieltheater gelegen ist, in dem der Bildstreifen angelaufen ist, hat folgendes bekundet:

Er habe persönlich drei Vorführungen des Bildstreifens angewohnt und sich sodann fortlaufend von seinen Beamten über deren weiteren Verlauf Bericht erstatten lassen. Schon bei der Erstaufführung habe der Vorraum des Lichtspieltheaters durch ein grosses Aufgebot von Sanitätern ein aussergewöhnliches Bild geboten. Um Beunruhigung zu vermeiden, habe er die Direktion zur unauffälligen Aufstellung und Verteilung der Sanitäter veranlasst. Während der Vorstellungen habe sich das Publikum im allgemeinen neutral verhalten bis zur Darstellung der Blutübertragung und der Operation, bei der mehrere Personen ohnmächtig geworden und herausgeschafft worden seien. Auch ein Teil seiner Beamten hätte den Theaterraum verlassen und es abgelehnt, wieder hineinzugehen. Auf sein Anraten hätten sie sich bei späteren Vorstellungen dadurch geholfen, dass sie bei diesen Stellen die Augen geschlossen hätten. Im allgemeinen seien täglich 12 bis 15, manchmal auch 24 Personen ohnmächtig oder unpässlich geworden und hätten das Theater verlassen. Eine Frau habe mit Schreikrämpfen ins Krankenhaus eingeliefert werden müssen. Andererseits sei es allerdings auch vorgekommen, dass Frauen ihren Beifall durch Klatschen kundgetan hätten.

Die Bekundung, die der Zeuge auf Grund eigener Beobachtung und täglicher Berichte seiner Beamten gemacht hat,

hat, kann durch die von den Vertretern der herstellenden Firma bzw. der Verleihfirma eingezogenen und in der Verhandlung vorgetragenen „Unschädlichkeitszeugnisse“ von Lichtspieltheaterbesitzern, die den Bildstreifen ohne Zwischenfälle vorgeführt haben wollen, nicht entkräftet oder erschüttert werden, da diesen Zeugnissen von interessierter Seite keinerlei Beweiswert zugemessen werden kann. Das gilt auch für das von dem Polizeihauptmann Meibecker vom 1. Polizeirevier in Hannover bestätigte Zeugnis eines kleineren Lichtspieltheaters in Hannover, in dem es offenbar zu Zwischenfällen nicht gekommen ist, die zur amtlichen Kenntnis der dortigen Polizeibehörde gelangt wären.

Bezeichnend ist insbesondere die Bekundung des Zeugen, dass beim Anlaufen des Bildstreifens in Berlin die Direktion des betreffenden Lichtspieltheaters noch bevor es zu irgendwelchen Zwischenfällen gekommen war, von vornherein S a m a r i t e r im Theater postiert hatte, deren Zurücknahme erst durch den Zeugen veranlasst worden ist, um Beunruhigung zu vermeiden. Das lässt erkennen, welche Wirkung die Direktion jenes grossstädtischen Lichtspielhauses von der Vorführung dieses Bildstreifens auf ihr eigenes Publikum erwartete.

III. Die Oberprüfstelle hat das Verbot der Darstellung des Kaiserschnitts wiederhergestellt. Sie folgt damit ihrer bisherigen Rechtsprechung, wonach die Darstellung blutiger Operationen eine übermässige Inanspruchnahme
des

des Nervensystems auch gesunder Zuschauer somit eine Gesundheitsgefährdung bedeutet und gegenüber solchen Darstellungen die Bewunderung der ärztlichen Kunst in den Hintergrund tritt (Entscheidung vom 17. Mai 1924 - Nr. 219 -). Der Erfolg der gezeigten Operation ist dabei nicht ausschlaggebend (Urteil vom 26. Mai 1930 - Nr. 601 -). Ist aber die Vorführung eines Bildstreifens geeignet, die Gesundheit der Zuschauer zu schädigen, so ist der Verbotstatbestand der Ordnungsgefährdung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes gegeben (Urteil vom 2. September 1922 - Nr. 82 -).

IV. Die fernere Darstellung einer normalen Geburt im V. Akt nach Titel 1 ist wiederum aus dem Verbotgrund der verrohenden Wirkung verboten worden. Von der in ihrer Entscheidung vom 26. Mai 1930 hierfür gegebenen Begründung, dass es von keiner Frau und Mutter verstanden würde, wenn die schwerste Stunde der Frau zum Schauobjekt für mehr oder minder reife Zuschauer in einem öffentlichen Lichtspieltheater herabgewürdigt würde, und dass die Darstellung derart intimer Vorgänge in breitester Öffentlichkeit geeignet sei, auf das Gefühlsleben abstumpfend einzuwirken, hat die Oberprüfstelle auch in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung kein Wort zurückzunehmen, ihr auch nichts hinzuzufügen. .

V. Die Oberprüfstelle hat keinen Anlass gesehen, über die Teilverbote gemäss § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes hinauszugehen.

Die

Die *B l u t t r a n s f u s i o n* insbesondere kann - darin befindet sich die Oberprüfstelle in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des in der Vorverhandlung vernommenen Sachverständigen des Reichsgesundheitsamtes - *n o r m a l e n* Durchschnittsbesuchern zugemutet werden. Als solche können Personen, die auf Grund besonderer Veranlagung Blut nicht zu sehen vermögen nicht angesehen und es kann auf sie deshalb bei der Bildstreifenprüfung keine Rücksicht genommen werden (Urteile der Oberprüfstelle vom 2. September 1922 und 26. Mai 1930 - Nr. 82 und 601).

Die Auffassung der Bayerischen Regierung, dass die trickhafte Darstellung der Verletzungen der Gebärmutter durch zur Abtreibung eingeführte „ Gegenstände als ein leichtfasslicher Anschauungsunterricht “ für die Abtreibung und als „ Anreiz für Abtreibungsversuche “ anzusehen sei, hat sich die Oberprüfstelle nicht zu eigen gemacht. Mit dem Sachwalter der durch den Widerrufsantrag betroffenen Firma *D r . F r i e d m a n n* ist sie vielmehr der Auffassung, dass der Bildstreifen mit aner kennenswerten Takt und Verständnis der Gewissenlosigkeit der heimlichen Abtreibung den sachlichen notwendigen medizinischen Eingriff gegenüber stellt und damit eine eindringliche und ernste Warnung gegen Abtreibung und Kurpfuschertum zum Ausdruck bringt, die im Interesse der Volksaufklärung und Volksgesundheit gebilligt werden kann. In seiner sachlichen und jeder Polemik gegen die Gesetzesbestimmungen, die sich mit der Abtreibung befassen, vermeidenden Art unterscheidet sich der Bildstreifen

fen vorteilhaft von anderen dieser Gattung, die der Oberprüfstelle zur Entscheidung vorgelegen haben.

VI. Dem Bayerischen Antrag auf ein völliges Verbot des Bildstreifens war hiernach der Erfolg zu versagen.

Die Gebührenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Fischer



Regierungsoberinspektor.

Begehr